

Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ)

Vom 8. Februar 2017 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1,
Jahrgang 2017, S. 1)

Präambel. (1) Diese Richtlinie ergänzt bereits vorhandenes Religionsrecht, um die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit zu regeln.

(2) Diese Richtlinie regelt nicht die Ausübung eines geistlichen Amtes und damit verbundener besonderer Zuteilungen (§ 13 Abs. 5 StRG), auch wenn dieses ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 1 Eigenverantwortliches Handeln, Predigtendienst. (1) Die Zurechnung von Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlung mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches, nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtendienst (§ 13 Abs. 1 S. 4 StRG) als persönliche Glaubensausübung, selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

§ 2 Grundlage ehrenamtlicher Mitarbeit. (1) Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind für alle Dienste ausgeschlossen. Aus ehrenamtlicher Mitarbeit können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden. Soweit Entschädigungen und geringfügige Zuwendungen gewährt werden, sind dies freiwillige Leistungen ohne Begründung einer Rechtspflicht.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Dauer und Umfang werden durch die Religionsgemeinschaft festgelegt. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann beidseitig jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden.

§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Versammlungstätigkeit. Über die Möglichkeit der Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben und Tätigkeit der Versammlung entscheidet die zuständige Ältestenschaft nach Maßgabe religionsrechtlicher Vorgaben.

RLEMJZ 1.360

§ 4 Anderweitige ehrenamtliche Mitarbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit, die nicht Versammlungstätigkeit ist, erfordert die Annahme einer Bewerbung (Helfer [A-19], Helfer Planung/Bau [DC-50]).

§ 5 Ehrenamtliche Mitarbeit als Gast im Bethel. (1) Das Ehrenamt als Gast im Bethel gibt Angehörigen der Religionsgemeinschaft die Möglichkeit, durch das zeitweise Mitleben in der Gemeinschaft den besonderen Geist dieser Einrichtung zu verspüren. Gast im Bethel zu sein ist Ausdruck einer persönlichen mit dem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommenen Verpflichtung.

(2) Das Ehrenamt als Gast im Bethel ermöglicht es, dem biblischen Morgenprogramm der Bethelfamilie beizuwohnen, das Studium der Bibel beim *Wachturm*-Studium der Bethelfamilie mitzuverfolgen, um so den Geist der Einheit und echten Brüderlichkeit der im Orden gepflegten Lebensgemeinschaft selbst erfahren zu können. Der Gast im Bethel unterwirft sich für die Zeit seines Aufenthalts den Ordensregeln, soweit diese für ihn Anwendung finden. Das Ehrenamt kann längstens für ein Jahr ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedschaft im Orden. Eine ehrenamtliche Mitarbeit begründet weder eine Mitgliedschaft im *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* noch im nationalen Orden *Weltweiter Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas - Deutschland*. Regelungen über die Mitgliedschaft in vorgenannten Gemeinschaften werden in dieser Richtlinie nicht getroffen.